

32. Nichtet sich das Wirksamwerden der vom zuständigen deutschen Vormundschaftsgericht erteilten Genehmigung zu einem Vertrage, den ein im Altreich lebender Österreicher als elterlicher Gewalthaber abgeschlossen hat, nach § 1829 BGB. oder nach österreichischem Recht? Macht es einen Unterschied, ob die Genehmigung vor der Eingliederung der Ostmark ins Reich oder nach diesem Zeitpunkte, jedoch vor dem 1. Juli 1939, erteilt worden ist?

BGB. § 1829. GG. z. BGB. Art. 7, 19, 23, 30. Vormundschaftsabkommen zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Österreich vom 5. Februar 1927 (RGBl. II S. 511) Art. 4. Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit im Lande Österreich vom 3. Juli 1938 (RGBl. I S. 790) § 1. Zweite Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit im Lande Österreich vom 30. Juni 1939 (RGBl. I S. 1072) Art. I § 1. Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 5. Februar 1934 (RGBl. I S. 85) § 4 Abs. 1.

V. Zivilsenat. Ur. v. 3. Dezember 1942 i. S. Nr. (Bekl.) w. U. B. u. a. (Rl.). V 75/42.

I. Landgericht Wiesbaden.

Durch notariischen Vertrag vom 9. Februar 1938 verkauften die Kläger ein Hotelgrundstück in R. an die Beklagte. Der am 20. März 1935 geborene Kläger U. B. und sein ihn gesetzlich vertretender Vater waren zur Zeit des Vertragschlusses österreichische Staatsangehörige. Der Vertrag wurde am 24. Oktober 1938 für den Minderjährigen durch das Amtsgericht in U. vormundschaftsgerichtlich genehmigt. Am 21. November 1938 forderte Rechtsanwalt Dr. W. namens der Beklagten den Vater des Klägers auf, mitzuteilen, ob die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung erteilt sei, und erklärte ihm, als er keine Antwort erhielt, in einem Schreiben vom 17. Dezember 1938, die Genehmigung gelte nunmehr als verweigert, selbst wenn sie erteilt sein sollte (§ 1829 BGB.); der Kaufvertrag sei daher als von Anfang an unwirksam anzusehen.

Mit der Klage verfolgen die Kläger gegen die Beklagte Ansprüche aus dem Kaufvertrage. Die Beklagte hat zur Begründung ihres Antrags auf Klageabweisung und der von ihr erhobenen Widerklage, womit sie die Rückerstattung von Kaufpreiszahlungen fordert, u. a. geltend gemacht, der Kaufvertrag sei unwirksam, weil die erforderliche

vormundschaftsgerichtliche Genehmigung gemäß § 1829 Abs. 2 BGB. als verweigert gelte. Das Landgericht hat der Klage im wesentlichen stattgegeben und die Widerklage abgewiesen. Die Sprungrevision der Beklagten blieb erfolglos.

Gründe:

Die Revision wendet sich nur gegen die Nichtanwendung des § 1829 BGB. Sie kann mit diesem Angriff jedoch keinen Erfolg haben.

Da der minderjährige Kläger A. B. (im folgenden nur als Kläger bezeichnet) und sein als gesetzlicher Vertreter tätig gewordener Vater bei Abschluß des Vertrags vom 9. Februar 1938 unstreitig österreichische Staatsangehörige, damals also Ausländer waren, richtet sich die Rechtswirklichkeit ihrer Mitwirkung beim Vertragschluß nach den Regeln des zwischenstaatlichen Rechts. Maßgebend dafür sind Art. 19 GG. z. BGB., woraus Rechtsprechung und Rechtslehre den Grundsatz entwickelt haben, daß das Rechtsverhältnis zwischen den Eltern und einem ehelichen Kinde sich nach den Gesetzen des Staates richtet, dem der Vater angehört, und Art. 7 a. a. O., der die Beurteilung der Geschäftsfähigkeit einer Person deren Heimatrecht unterstellt (vgl. Raape in Staubinger BGB., 2. Aufl., Bd. VI Teil 2 Bem. VIII 1 zu Art. 7, B X 3 zu Art. 19 GG. z. BGB.). Sowohl die Frage, ob dem Vater des Klägers dessen Vertretung zustand, als auch die, inwieweit er dabei der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedurfte, sind also mit dem Vorderrichter nach österreichischem Recht als dem Heimatrechte des Kindes wie des Vaters zu beurteilen, und zwar nach dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch. Soweit das Landgericht feststellt, daß nach diesem Gesetz der Vater zum Verkauf des Grundstücks für den damals noch nicht dreijährigen Kläger der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedurft habe und daß eine dem § 1829 BGB. entsprechende Bestimmung über das Wirksamwerden der Genehmigung gegenüber dem Vertragsgegner dem österreichischen Recht unbekannt sei, ist diese Feststellung nach §§ 562, 549 ZPO. für das Revisionsgericht bindend, da es sich um Recht handelt, das im Bezirk des Tatfahengerichts nicht gilt. Die Ansicht der Beklagten, daß § 1829 BGB. (in Verbindung mit § 1643 Abs. 3) hier gleichwohl angewandt werden müsse, weil die Genehmigung von einem deutschen Vormundschaftsgericht erteilt worden sei und insoweit ferner Art. 30 GG. z. BGB.

eingreife, lehnt das Landgericht ab; es hält demgemäß den Verkauf für wirksam zustande gekommen, und zwar schon mit der Erteilung der Genehmigung durchs Vormundschaftsgericht. Diese Auffassung ist im Ergebnis rechtlich nicht zu beanstanden.

Zur Erteilung der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung war nach § 43 Abs. 1, § 36 Abs. 1 FGG. das Amtsgericht A. zuständig. Dies wird auch von keiner Seite bezweifelt. Für die Tätigkeit eines deutschen Vormundschaftsgerichts ist allerdings, auch wenn sie für einen Ausländer einsetzt, grundsätzlich deutsches Recht maßgebend, und zwar nicht bloß im Verfahren, das sich nach den Vorschriften des Reichsgesetzes über die Freiwillige Gerichtsbarkeit richtet. Insbesondere wird eine bei einem deutschen Gericht gemäß Art. 23 GG. z. BGB. eingeleitete Vormundschaft oder Pflegschaft über einen Ausländer nach sachlichem deutschem Rechte geführt (RGKomm. z. BGB., 9. Aufl., Vorbem. 10 vor § 1773; Staudinger-Raape Bem. B III 4 zu Art. 23 GG. z. BGB.; Lauterbach in Palandt BGB., 4. Aufl., Bem. 5 zu Art. 23 GG. z. BGB.; RG. in JW. 1909 S. 193 Nr. 10). Die Wirksamkeit der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung, die ein deutsches Vormundschaftsgericht dem von ihm bestellten Vormund eines Ausländers zu einem genehmigungspflichtigen Vertragschluß erteilt, bestimmt sich deshalb nach § 1829 BGB. Daraus folgt jedoch noch nicht, daß diese deutsche Vorschrift auf die von einem deutschen Gericht einem ausländischen elterlichen Gewalthaber erteilte, nach dessen Heimatrecht notwendige vormundschaftsgerichtliche Genehmigung anzuwenden wäre. Zum Verfahren des deutschen Gerichts bei Erteilung der Genehmigung gehört die besondere Regelung über das Wirksamwerden der Genehmigung im Verhältnisse zum dritten Vertragsgegner nicht. Ebenso wenig wird insoweit eine Vormundschaft oder Pflegschaft bei einem deutschen Gerichte geführt. Vielmehr handelt es sich um eine der sonstigen Aufgaben, die dem Vormundschaftsgericht in familienrechtlichen Angelegenheiten übertragen sind. Auf eine solche Tätigkeit des Vormundschaftsgerichts finden die Grundsätze des Art. 23 GG. z. BGB. keine Anwendung (Staudinger-Raape Bem. F zu Art. 23; Palandt-Lauterbach Bem. 1 zu Art. 23). Im übrigen betrifft die Regelung in §§ 1829, 1643 Abs. 3 BGB., die eine vom Vormundschaftsgericht erteilte Genehmigung nicht mit ihrer Erteilung wirksam werden läßt, sondern es dem elterlichen Gewalthaber

überläßt, ob er dem Vertragsgegner gegenüber davon Gebrauch machen will oder nicht, in erster Linie die Rechtsstellung des Vaters, den Umfang der ihm zustehenden Befugnisse bei der Vertretung des Kindes; dafür soll aber gerade nach dem Grundsatz des Art. 19 GG. z. BGB. sein Heimatrecht maßgebend sein. Zu Unrecht verlangt die Revision weiter eine mindestens entsprechende Anwendung des deutsch-österreichischen Vormundschaftsabkommens vom 5. Februar 1927 (RGBl. II S. 511), das in seinem Art. 4 bestimmt, abgesehen von den Gründen für Beginn und Ende der Vormundschaft solle das Recht des Staates gelten, dessen Behörde die Vormundschaft führt. Die Grundsätze dieses Abkommens sind zwar auch nach der Vereinigung der Ostmark mit dem Altreich weiter anwendbar (RGKKomm. z. BGB. Vorbem. 9 vor § 1773; RGZ. Bd. 160 S. 372); sie gelten aber nach ihrem klaren Wortlaut ebenfalls nur für die Vormundschaft im eigentlichen Sinne.

Ohne Rechtsirrtum hat schließlich das Landgericht das Eingreifen des Art. 30 GG. z. BGB. im vorliegenden Falle verneint. Die Anwendung des österreichischen Rechts in der Frage des Wirksamwerdens der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung kann seit der Eingliederung der Ostmark in das Großdeutsche Reich schon deshalb nicht als gegen die guten Sitten oder den Zweck eines deutschen Gesetzes verstößend angesehen werden, weil in Art. II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (RGBl. I S. 237) die Weitergeltung der österreichischen Gesetze angeordnet, diese also vom großdeutschen Gesetzgeber ausdrücklich gebilligt worden sind (RGKKomm. z. BGB., 9. Aufl., Bd. I [S. 19 f.] Einl. VIII c; Palandt-Lauterbach Vorbem. 15 Mitte vor Art. 7 GG. z. BGB.). Im übrigen hat der erkennende Senat bereits in RGZ. Bd. 110 S. 173 (175) für die frühere Zeit entschieden, daß § 1829 Abs. 2 BGB. nicht zum sogenannten *ordre public* des deutschen Rechts gehört, Art. 30 GG. z. BGB. insoweit also nicht herangezogen werden kann.

In dem angefochtenen Urteil und bei den bisherigen Erörterungen ist freilich nicht berücksichtigt worden, daß in der Zeit vom Vertragsschluß im Februar bis zur Erteilung der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung im Oktober 1938 eine Änderung der Verhältnisse insofern eingetreten war, als der Kläger und sein Vater inzwischen die österreichische Staatsangehörigkeit verloren hatten und deutsche

Reichsangehörige geworden waren. Das folgt aus §§ 1, 8 der Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit im Lande Österreich vom 3. Juli 1938 (RGBl. I S. 790), wonach mit Wirkung vom 13. März 1938 die bisherige österreichische Bundes- und Landesbürgerchaft fortfällt und an ihre Stelle die deutsche Staatsangehörigkeit (Reichsangehörigkeit) tritt. Der Kläger und sein Vater sind seitdem also keine Ausländer mehr. Das Verhältnis des bürgerlichen Rechts im alten Reichsgebiet zum österreichischen Recht gehört seit der Eingliederung der Ostmark nicht mehr zum zwischenstaatlichen, sondern zum „interlokalen“ Privatrecht. Dessen Grundsätze können zwar für die Beurteilung des Vertragsschlusses vom 9. Februar 1938 selbst und seiner Genehmigungsbedürftigkeit, die sich nach den Regeln des damals noch maßgebenden, zwischenstaatlichen Rechts richten, keine Geltung beanspruchen; sie müssen aber bei der Beurteilung der erst später erteilten Genehmigung und ihres Wirksamverdens herangezogen werden. Das Ergebnis ändert sich dadurch indessen nicht.

Auf das deutsche „interlokale“ Recht sind wegen seiner Wesensverwandtschaft mit dem zwischenstaatlichen Privatrecht dessen Vorschriften grundsätzlich anwendbar. Das kann allerdings dann zu Unstimmigkeiten führen, wenn die Rechtsätze des zwischenstaatlichen Privatrechts des Altreichs von denen des österreichischen zwischenstaatlichen Privatrechts im Einzelfall abweichen. Ob diese Schwierigkeiten bis zur Schaffung eines einheitlichen Rechts hingenommen werden müssen (so Palandt-Lauterbach Vorbem. 15 vor Art. 7 GG. z. BGB.) oder ob nach einer einheitlichen Entscheidung für das ganze Reichsgebiet zu suchen ist (so RGKKomm. z. BGB., 9. Aufl., Bd. I Einl. VIII zu III [S. 20fg.]), kann dahingestellt bleiben, da für das hier in Frage kommende Personenrecht im Altreich wie in Österreich gleichmäßig grundsätzlich der Staatsangehörigkeitsgrundsatz gilt (RGKKomm. z. BGB. a. a. O.). An die Stelle der Staatsangehörigkeit, die jetzt in der einheitlichen Reichsangehörigkeit untergegangen ist, tritt, soweit es auf das Heimatrecht einer Person ankommt, für das „interlokale“ Recht im Verhältnis zwischen Österreich und dem Altreich die frühere Staatsangehörigkeit, die der Person vor der Vereinigung der Ostmark mit dem Reich zukam (vgl. § 1 Abs. 3 B.D. vom 3. Juli 1938; RGKKomm. z. BGB. a. a. O.; Palandt-Lauterbach a. a. O.). Diese Regel hat jedenfalls für die Zeit bis zum 1. Juli 1939 zu gelten. Erst von diesem Zeitpunkt ab

ist durch Art. I § 1 der Zweiten Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit im Lande Österreich vom 30. Juni 1939 (RGBl. I S. 1072) dort § 4 Abs. 1 der Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 5. Februar 1934 (RGBl. I S. 85) eingeführt worden; danach soll für die Frage, welche Landesangehörigkeit ein Reichsangehöriger besitzt, fortan maßgebend sein, in welchem Lande der Reichsangehörige seine Niederlassung hat (vgl. dazu RÖZ. Bd. 164 S. 355; RÖ. in DZ. 1940 S. 552; Schlegelberger-Vogels BGB. Einl. Bem. 40, 43). Selbst wenn diese Vorschrift auch für familienrechtliche Verhältnisse wie die hier in Frage stehenden gelten sollte, richtet sich doch die Beurteilung der bereits im Oktober 1938 erteilten Genehmigung des Vormundschaftsgerichts und ihres Wirksamwerdens auf alle Fälle nach österreichischem Recht als dem Heimatrechte des Vaters des Klägers, so daß § 1829 Abs. 2 BGB. unanwendbar ist.

Da die angefochtene Entscheidung auch sonst keinen zur Aufhebung nötigen Rechtsfehler erkennen läßt, ist die Revision zurückzuweisen.